

## **Betriebssatzung Eigenbetrieb Wasserversorgung Inzlingen**

Aufgrund der §§ 1 und 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in der Fassung vom 08. Jan. 1992 zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. 1095, 1098) hat der Gemeinderat am 08.12.2022 folgende Betriebssatzung beschlossen:

### **Betriebssatzung**

#### **§ 1**

##### **Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Die Wasserversorgung der Gemeinde Inzlingen wird als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs einschließlich seiner Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser.
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.
- (4) Der Eigenbetrieb „Wasserversorgung Inzlingen“ erzielt keine Gewinne, es sei denn zum Ausgleich von Verlusten aus Vorjahren.

#### **§ 2**

##### **Name des Eigenbetriebs**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Wasserversorgung Inzlingen“.

#### **§ 3**

##### **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Stammkapital**

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes -EigBG- und der Eigenbetriebsverordnung -HGB -EigBVO-HGB- auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.
- (2) Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 306.775,13 Euro.

## **§ 4 Verwaltungsorgane des Eigenbetriebs**

Verwaltungsorgane des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat und der Bürgermeister. Eine Betriebsleitung wird nicht bestellt.

## **§ 5 Aufgaben und Zuständigkeiten der Verwaltungsorgane**

Die Aufgaben und Zuständigkeit der Verwaltungsorgane ergeben sich, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, aus der jeweils gültigen Hauptsatzung der Gemeinde Inzlingen.

## **§ 6 Aufgaben des Gemeinderats**

Der Gemeinderat entscheidet über:

1. den Erlaß von Satzungen,
2. Angelegenheiten, die der Genehmigung oder Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürfen oder dieser vorzulegen sind,
3. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebs,
4. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs,
5. die Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplans,
6. die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen,
7. die Gewährung von Darlehen der Gemeinde an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebs an die Gemeinde,
8. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten,
9. den Abschluß von Verträgen über den Bezug von Wasser und Energie sowie von sonstigen Verträgen, die für die Gemeinde von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
10. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entscheidung über die Verwendung eines Jahresgewinnes oder die Deckung eines Jahresverlustes, die Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde, die Benennung des Abschlußprüfers für den Jahresabschluß.

## **§ 7** **Aufgaben des Bürgermeisters**

- (1) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderates aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gemeinderates. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderates unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Im übrigen gilt für die Aufgaben des Bürgermeisters die jeweils gültige Hauptsatzung der Gemeinde Inzlingen. Er entscheidet insbesondere über:
  1. der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten sowie die dingliche Belastung im Wert bis zu 7.500 Euro im Einzelfall;
  2. die Genehmigung von Kostenanschlägen für Maßnahmen des Vermögensplanes, sofern der Betrag im Einzelfall nicht mehr als 8.000 Euro beträgt und die Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen.
  3. den Vollzug des Wirtschaftsplanes einschließlich der Vergabe von Arbeiten und Lieferungen, sofern der Betrag im Einzelfall nicht mehr als 8.000 Euro beträgt, jedoch in unbeschränkter Höhe, wenn es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte handelt.
  4. Genehmigung von Nachtragsangeboten bis zur Höhe von 10 % der Auftragssummen, höchstens jedoch 8.000 Euro im Einzelfall, sofern eine haushaltsrechtliche Deckung im Rahmen des genehmigten Kostenanschlages gegeben ist.
  5. der Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.500 Euro beträgt;
  6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwei Monate in unbeschränkter Höhe und bis zu sechs Monate mit einem Höchstbetrag von bis zu 3.000 Euro,
  7. Verträge über die Nutzung von unbebauten Grundstücken, sofern der jährliche Pachtwert 1.000 Euro nicht übersteigt,
  8. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 2.500 Euro.

## **§ 8** **Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

## § 9 Inkrafttreten

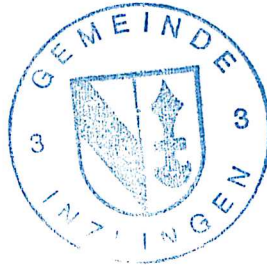
Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Betriebssatzung vom 01.01.1998 außer Kraft.

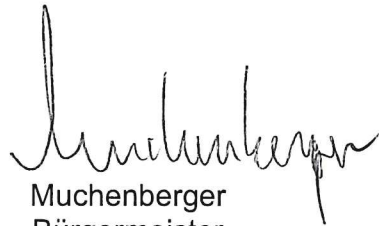
### Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Inzlingen, den 09.12.2022



  
Muchenberger  
Bürgermeister